



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Abbruch des Hauses Raderberger Straße 202 Anfrage Die Linke in der BV 2

Frage 1:

Angeblich wurde der Abbruch des Zwischentraktes mit der Abbruchgenehmigung vom 13.11.2006, Az: 63/C12/0238/2006, genehmigt. Laut einer telefonischen Auskunft am 15.09.2009 des Bauaufsichtsamtes lag aber nur ein Antrag und eben keine Genehmigung vor. Wie erklärt sich dieser Sachverhalt?

Antwort:

Der Antrag vom 24.10.2006 für den Abbruch einer Halle und Nebengebäuden wurde am 13.11.2006 genehmigt. Mit dieser Abbruchgenehmigung wurde auch der Abbruch des Zwischentraktes genehmigt. Darüber hinaus wurde am 25.09.2008 ein weiterer Abbruchantrag gestellt, der am 23.11.2009 genehmigt wurde. Es kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, warum im Rahmen der telefonischen Auskunft nicht auf die bereits 2006 erteilte Abbruchgenehmigung hingewiesen wurde.

Frage 2:

Die Stellungnahme zum Denkmalschutz ist inhaltlich falsch. Hierzu verweise ich auch auf die Eingabe an den Beschwerdeausschuss und die Stellungnahme vom Rheinischen Ver-

ein.

Die in der Antwort genannten „Veränderungen“ am Gebäude hat der Investor durch nachweislich nachlässige und unzureichende Sicherheitsvorkehrungen zu verantworten. Die Substanz des Hauses war so gut, dass der Investor das Haus sogar bis 2006 zum Verkauf angeboten, das Angebot aber ohne ersichtlichen Grund wieder zurückgezogen hat.

In der Antwort heißt es, dass dieser Bautyp in Köln recht häufig vorhanden ist und dabei in einem wesentlich besseren Erhaltungszustand sei. Wo sind im linksrheinischen Köln solche Gebäude noch vorhanden?

Antwort:

In benachbarten Stadtteilen sind Gebäude dieses Bautyps vorhanden, die im Gegensatz zu der Bebauung auf dem Grundstück Raderberger Straße 202 alle in einem städtebaulichen Zusammenhang stehen. Es handelt sich hierbei um die Gebäude auf den folgenden Grundstücken:

Alteburger Straße 277-299 (Bayenthal),
Goltsteinstraße 26, 32, 34, 36, 46, 52, 54, 60, 62, 76a (Bayenthal),
Petersbergstraße 5-15 und 12, 18, 20, 26 (Klettenberg),
Bachemer Straße 91, 93, 101 (Lindenthal),
Kerpener Str. 30, 32 (Lindenthal) und
Berrenrather Straße 197, 199, 203, 205, 209, 215, 221 (Lindenthal).

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Die Bebauung auf dem Grundstück Raderberger Straße 202 fügt sich nicht in die gewachsene historische Bebauung der Umgebung ein, sondern steht als alleiniger Vertreter dieses Bautyps dort. Diesem Umstand wird bei der Beurteilung, ob ein Objekt denkmalwert ist, großes Gewicht beigemessen.